

**Verein Leuchtturm – Kulturvermittlung**

**§ 1: Sitz, Name und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen **Leuchtturm – Kulturvermittlung** und hat seinen Sitz in Graz.

Sophie- Ben James Griebel und Martina Hutter, Leuchtturm - Kulturvermittlung, Steinbruchweg  
4 8051 Graz

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken seine Tätigkeit auf beliebige andere Länder ausdehnen. Die Errichtung von Zweigvereinen und Kooperationen ist beabsichtigt.

**§2: Zweck**

Die Tätigkeit des Vereins verfolgt folgende Zwecke:

Dieser Verein verfolgt das Ziel mithilfe von Kunst und Kultur Orte zu schaffen, die den Umgang mit emotionalen Herausforderungen erleichtern, insbesondere bei jungen Erwachsenen. Außerdem dient der Verein zur Errichtung und Förderung von sozialen Projekten, die Musik, Tanz, Fotoausstellungen, Gedichte und Theaterstücke enthalten.

**§3: Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die aufgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

**Als ideelle Mittel dienen:**

Kooperation von Menschen in und mit Sozialgemeinschaften, Unternehmen, Organisationen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen. Unterstützung und Förderung von wirtschaftlichem, finanziellem und geistigem Wachstum.

Gestaltung, Entwicklung, Begleitung und Durchführung von themenbezogenen Forschungs-, Arbeits-, Bildungs- und Kulturprojekten sowie Veranstaltungen im In- und Ausland.

Öffentlichkeitsarbeit, Erstellen von Publikationen, Bereitstellen einer Plattform für räumlichen bzw. virtuellen Austausch, sowie Durchführung, Förderung von Organisationen von Arbeits, Bildungs- und Forschungsprojekten

Vernetzung und Zusammenarbeit von Fachspezialisten wie Wissenschaftlern, Experten und anderen interessierten Menschen.

Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen.

Abhaltung regelmäßiger Forschungs-, Projekt und Studiengruppen im In- und Ausland.

Mitwirken bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Veranstaltungen.

Organisieren von Vereinstreffen zur Werbung von Mitgliedern.

Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszwecks.

Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Seminare, Workshops, Tagungen und Webinare.

### **Als materielle Mittel dienen:**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Aufnahmegebühren
- Erhebung von Kostenbeiträgen
- Aufnahmebeiträge in Projekte
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Forschungszuschüsse
- Öffentliche Zuschüsse
- Erlöse aus Projekten
- Bildungsförderungen
- Erlöse aus Forschungen
- Kunst- und Kulturförderungen
- Verwertungen
- freiwillige Beiträge
- Spenden, Subventionen
- Erträge aus Märkten
- Vermietung und Verpachtung
- Einnahmen aus Kooperationen

Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Verträge mit Partnern und durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft). Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr.

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der/die Präsident/in entscheidet über den Jahresbeitrag der Mitglieder, sowie über die Erhebung einer Aufnahmegebühr.

Der **Verein Leuchtturm - Kulturvermittlung** wird durch das Vernetzen von Dienstleistungen und Unternehmern, das Veranstalten von Seminaren, Ausstellungen, Verkauf von Kunst, Gedichte, Verkauf von Tickets für Theaterstücke, und Workshops eine geschäftliche Tätigkeit ausüben, aus denen Erlöse generiert werden. Einnahmen aus Kooperationen, Programmen, Dienstleistungen, Erträge aus Marktpräsenz, Sponsoring, Kostenbeteiligungen im Rahmen der Aktivitäten des Vereins. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke eingesetzt, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit.

Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins, ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Mit Probemitgliedschaften und Projektmitgliedschaften wollen wir Mitgliedern die Chance geben das Vereinsleben kennen zu lernen.

Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom/n dem/der Präsident/in durch Beschluss verliehen werden.

Fördermitglieder sind ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der/die Präsident/in.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt für jeden physischen Menschen durch den Tod, Kündigung oder Ausschluss.

Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt:

Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.

Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

Bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Monaten ist der Verein berechtigt, die Mitgliedschaft zu beenden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht gilt nur für die ordentlichen Mitglieder.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von dem/der Präsident/in beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

Das Präsidium, Generalversammlung (Mitglieder), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9: Generalversammlung (Mitglieder)**

Das Präsidium ruft zumindest alle 5 Jahre eine Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen sind. Die Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen haben in Textform und durch Aushang an der Informationstafel im Vereinslokal zu erfolgen.

Die Generalversammlung erfolgt entweder real (körperlich) oder virtuell (online) in einer nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und Zugangssicherung zugänglichen Kommunikationsplattform, z.B. einem Chatroom.

Mitglieder können so in elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Stimme abgeben.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Beschlussfassung über den Voranschlag; Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer; Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, Entlastung des Präsidiums, Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Das Leitungsorgan (Präsidium)**

Das Präsidium besteht mindestens aus dem/der Präsidenten/in und dem/der 1. Vizepräsidenten/in. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern möglich. Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 12: Aufgaben des Präsidium, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit**

Dem Präsidenten oder der Präsidentin obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Aufnahme der ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der/die Präsident/in dieses für notwendig erachtet.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind. Die Einstimmigkeit der Präsidiumsmitglieder ist zur Beschlussfassung notwendig. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

Der Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen und finanzielle Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten/in.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in der/die 1. Vize Präsident/in.

Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern und dem Verein sind möglich.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr in Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit relativer Mehrheit einen Vorsitzenden für das Schiedsgericht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes fallen endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu beschliessen. Bei dieser Liquidation erhalten die Mitglieder des Vereins ein Vorkaufsrecht auf alle Gegenstände. Der durch die Liquidierung eingebrachte Erlös kann unter allen Mitgliedern zu aliquoten Teilen in Höhe ihrer Einlagen aufgeteilt werden und ein eventuelles Restvermögen einer Organisation, die ähnliche oder mildtätige Zwecke verfolgt, gespendet werden.